



Niedersachsen

Frank Meyer & Sonja Henke

**Managementplanung für das FFH-Gebiet 247
„Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“**



Sitzung Fachausschuss NLFWV am 14.03.2022



Oberziel der FFH-Richtlinie:

Sicherung der Artenvielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume (**Lebensraumtypen [LRT] nach Anhang I der FFH-RL**) sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Arten nach Anhang II der FFH-RL**) in ihrem **günstigen Erhaltungszustand (Verschlechterungsverbot)**

Ablauf, Inhalte und Ziele der FFH-Managementplanung

Organisation: Land Niedersachsen – vertreten durch NLWKN als Fachbehörde – erarbeitet und überwacht Methodenvorgaben („Leitfaden Managementplanung“) und sichert damit landesweit einheitlichen Standard



Niedersachsen

Vergabe und Betreuung der Management-Bearbeitung (überwiegend) durch die Landkreise und Kommunen



Aktualisierung und Plausibilisierung der Daten zu den Schutzgütern (LRT und Arten), vor allem bezüglich der Verortung und Bewertung der Bezugsflächen, und Präzisierung der Schutz- und Erhaltungsziele

Festlegen der nötigen Maßnahmen zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume und Arten (Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen)

Managementplan als Bewirtschaftungsplan in Umsetzung von § 6 FFH-Richtlinie

Orientierung für Nutzer und Planungsträger zur Verbesserung der Bewirtschaftungs- und Planungssicherheit; Abstimmungsinstrument mit der Öffentlichkeit

Erstellung nach Leitfaden des NLWKN

Informationsdienst
Naturschutz
Niedersachsen 2/2016

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

NATURA 2000



Maßnahmenfestlegung in der Sicherungs-Verordnung
(i. d. R. Umsetzung des Verschlechterungsverbot, keine aktiven Maßnahmen)

Maßnahmenfestlegung im Maßnahmenblatt

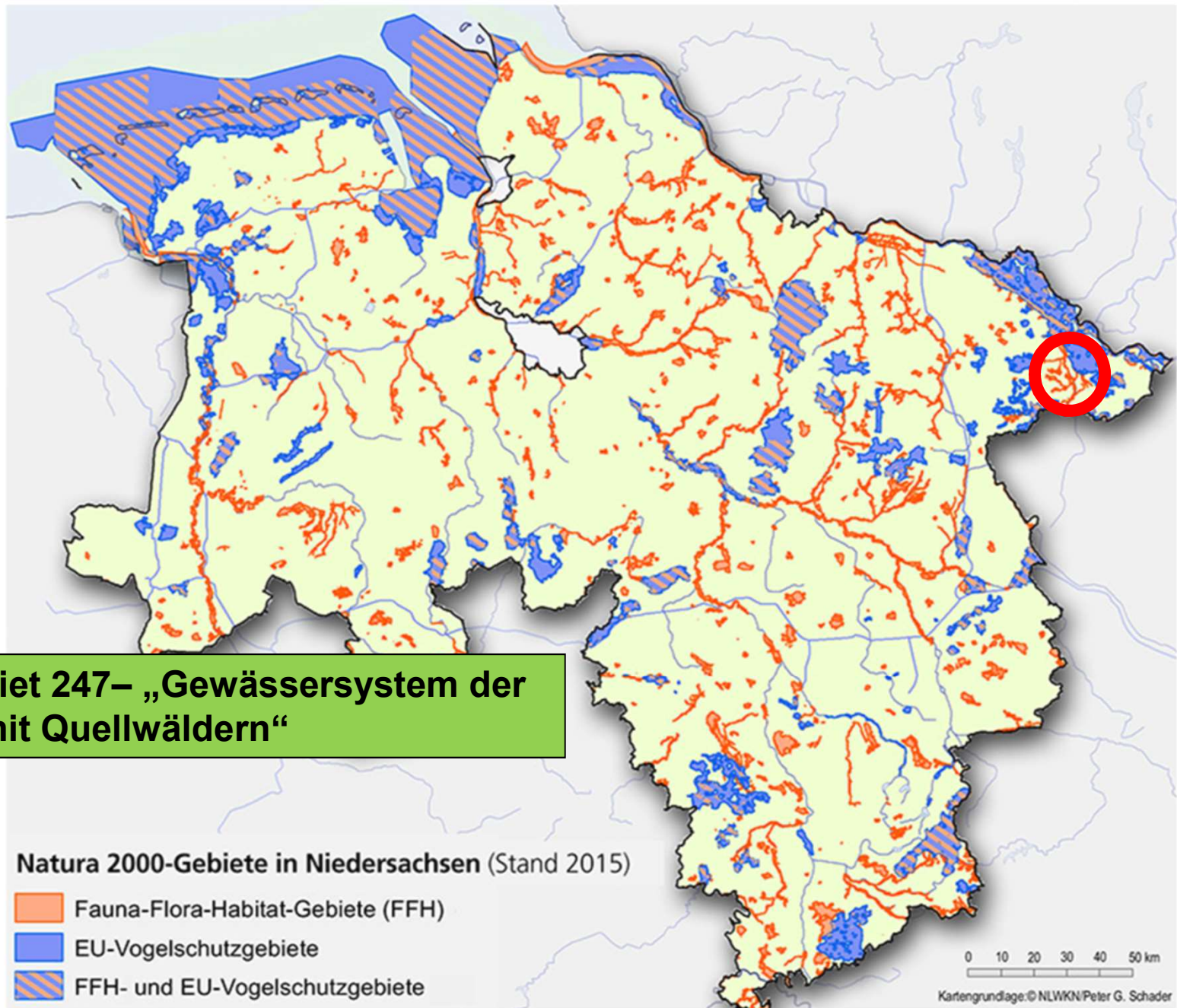
Maßnahmenplan

Managementplan

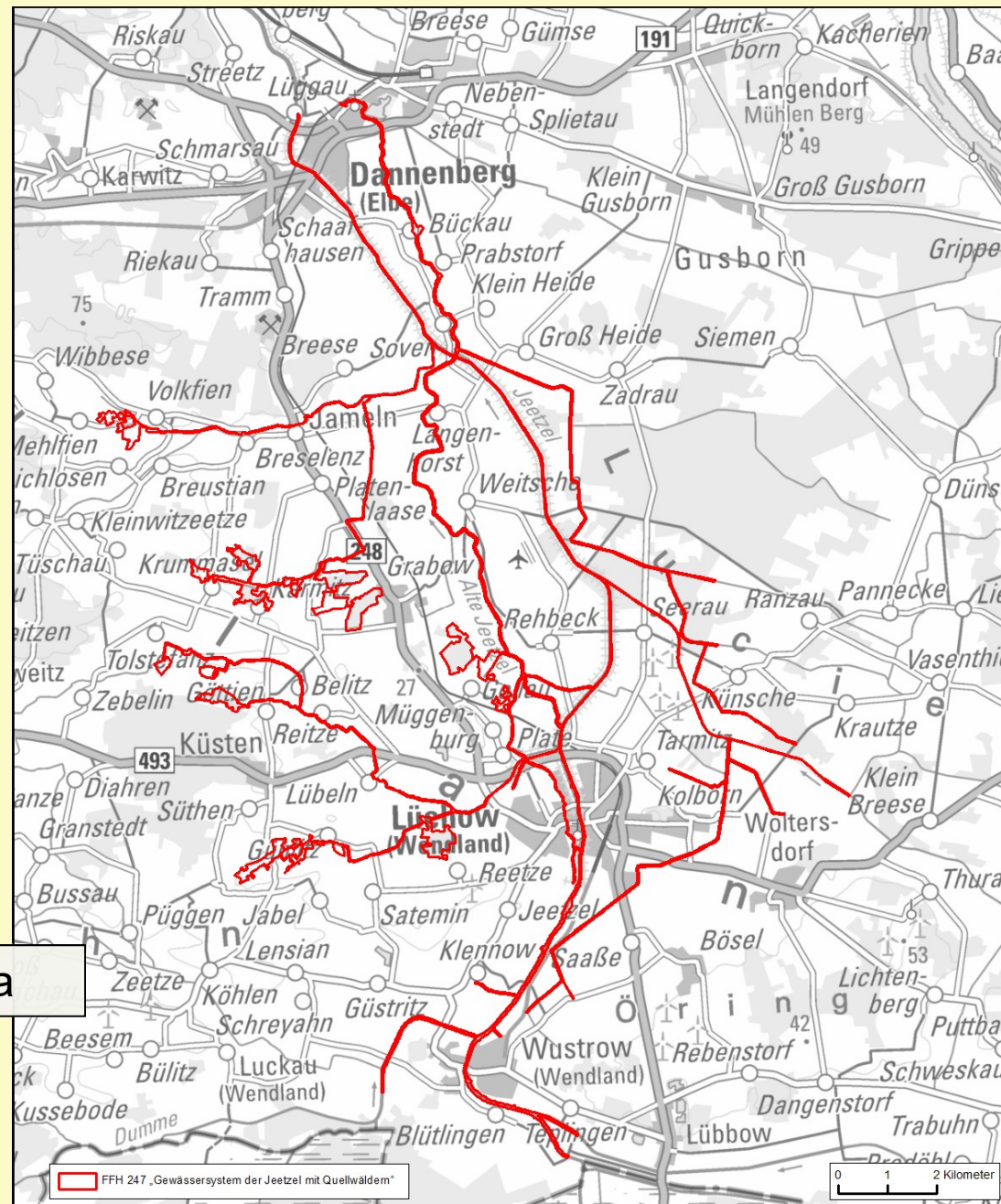
Sabine Burckhardt

**Leitfaden zur
Maßnahmenplanung für
Natura 2000-Gebiete
in Niedersachsen**

Niedersachsen

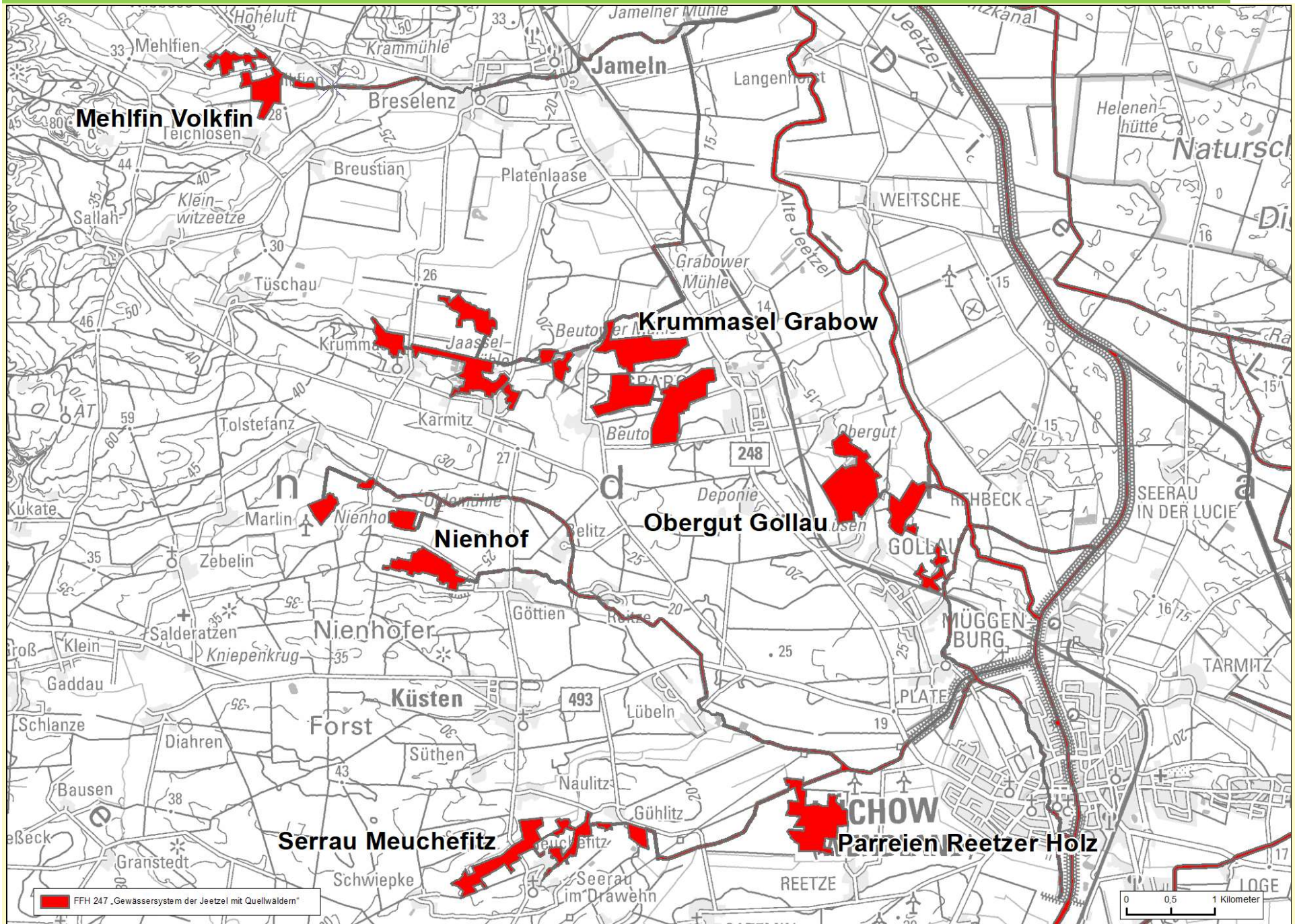


FFH-Gebiet 247– „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“



Größe: ca. 675 ha

Managementplan für das FFH-Gebiet 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“



FFH-Lebensraumtypen

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Fläche MaP (2020)	Entwicklungs- flächen MaP 2020	Erhaltungsgrad 2020
		ha	ha	
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	-	39,27	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,4	-	C
6440	Brenndolden-Auenwiesen	0,3	-	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	1,51	-	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald	14,27	-	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	2,72	-	B
9160	Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald	21,67	-	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	6,85	-	B
91D0*	Moorwälder	1,57	-	B
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	165,59	5,69	B
	Summe (ha)	214,88		

FFH-Arten (Anhang II)

Art	Bestand (SDB 2020)	Priorität	EHZ
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	p		C
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	r		C
Bitterling (<i>Rhodeus amarus sericeus</i>)	r	hoch (Auswahl des Gebietes zur Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen der Art)	C
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	r		C
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	r		C
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1-5		A
Biber (<i>Castor fiber</i>)	1-5		A
Summe: 7 Arten			

Maßnahmenkategorien

Gewässer (W)



Forstwirtschaft (F)



Grünland (G)



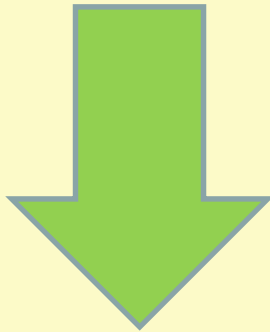
Maßnahmenkomplex Forstwirtschaft

LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald	EHG B
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald	EHG B
LRT 9160	Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald	EHG B
LRT 9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	EHG B
LRT 91D0*	Moorwälder	EHG B
LRT 91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder	EHG B

Forstliche Nutzung prinzipiell zulässig!
→ LSG-VO beachten



LSG-VO



Behandlungs-
grundsätze für jeden
Lebensraumtyp



Teilflächenbezogene
konkrete Maßnahmen

12. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0, 9160 und 9190, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen:
 - a) der Holzeinschlag und die Pflege:
 - aa) ohne die Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) bei je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) bei je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) ohne die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 80 % der lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Aussaat von nicht ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypischer Hauptbaumarten.
13. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110 und 9130, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 11 dieser Verordnung mit Ausnahme des Buchstabens k) und des § 3 Abs. 1 Nr. 12 a). Zusätzlich gilt, dass bei künstlicher Verjüngung auf nicht weniger als 90% der Verjüngungsflächen lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
14. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweist, gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12 dieser Verordnung. Zusätzlich gilt, dass auf Moorstandorten keine Holzentnahmen zulässig sind, die nicht dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotoptypen dienen und Holzentnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,

Weitere Maßnahmen in Wald-Lebensraumtypen

Code	Erklärung
F1	Dauerhafter Nutzungsverzicht / Prozessschutz (LRT 91D0*)
F2	Dauerhafter Nutzungsverzicht / Prozessschutz – ganzjährig nasse Ausprägungen Erlen-Eschen-Wälder (LRT 91E0*)
F3	Erlen-Eschen-Wälder (LRT 91E0*), Erlenbruchwälder (WA) – Beachtung der allgemeinen Behandlungsgrundsätze
F4	Erlen-Eschen-Wälder (LRT 91E0*) – Einzelstammweise Nutzung
F5	Erlen-Eschen-Wälder (LRT 91E0*) – Förderung des Zwischen- und Unterstandes aus lebensraumtypischen Baumarten
F6	Erlen-Eschen-Wälder (LRT 91E0*) – Mischungsregulierung zugunsten der lebensraumtypischen Baumarten und ggfs. Entnahme nichtheimischer/standortfremder Baumarten
F7	Erlen-Eschen-Wälder (LRT 91E0*) – Belassen von Altbäumen zur langfristigen Erhaltung des Altholzschirmes
F8	Erlen-Eschen-Wälder (LRT 91E0*) – Übernahme von Naturverjüngung standortheimischer Baumarten bzw. Einbringung standortheimischer Baumarten, ggfs. mit Zaunbau
F9	Buchenwälder (LRT 9110, 9130) – Beachtung der allgemeinen Behandlungsgrundsätze
F10	Buchenwälder (LRT 9110, 9130) – Einzelstammweise Nutzung
F11	Buchenwälder (LRT 9110, 9130) – Förderung des Zwischen- und Unterstandes aus lebensraumtypischen Baumarten
F12	Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) – Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten
F13	Buchenwälder (LRT 9110, 9130) – Übernahme von Naturverjüngung standortheimischer Baumarten
F14	Beachtung der allgemeinen Behandlungsgrundsätze LRT 9160 und LRT 9190
F15	Eichenwälder (LRT 9160, 9190) – Mischungs- und Standraumregulierung zugunsten der Eiche bzw. Entnahme gesellschaftsfremder / nichtheimischer Baumarten
F16	Eichen-Hainbuchen-Wälder (LRT 9160) – Belassen von Altbäumen zur langfristigen Erhaltung des Altholzschirmes
F17	Eichen-Hainbuchen-Wälder (LRT 9160) – Übernahme von Naturverjüngung standorteinheimischer Baumarten bzw. Einbringung standortheimischer Baumarten, ggfs. mit Zaunbau und anschließender Pflege



→ Stabiler Wasserhaushalt von oberster Priorität

LRT 91E0* – Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder

Behandlungsgrundsatz: Verzicht auf jegliche Maßnahmen zur weiteren Entwässerung





Wasserrückhalt auf der Fläche sichern

LRT 91E0* – Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder // südöstlich Tolstefanz

Maßnahmenkomplex Grünland

LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen **EHG B**

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen **EHG C**

G1 Pflege und Wiederherstellung des LRT 6440

G2 Pflege des LRT 6510 und von Nasswiesen

8. die vorhandene Narbe des Dauergrünlandes umzubrechen (auch zum Zwecke der Erneuerung der Grasnarbe) oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder in seinem Wasserhaushalt zu verändern (z. B. durch Gräben oder Drainagen). Dies gilt nicht für Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie für die Beseitigung von Wildschäden. Eine Erneuerung der Narbe durch Umbruch darf nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgen,
9. auf Grünlandflächen mit dem wertbestimmenden LRT 6510 und 6440 zusätzlich zu Nr. 8:
 - a) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 15.03. bis zum 31.05.,
 - b) eine mehr als zweimalige Mahd pro Jahr,
 - c) die 1. Mahd vor dem 01.06., die 2. Mahd früher als 10 Wochen nach der 1. Mahd,
 - d) die Düngung vor dem ersten Schnitt,
 - e) die organische Düngung, ausgenommen ist Festmist,
 - f) eine mineralische Düngung von mehr als 60 kg Stickstoff (N) ha/a,
 - g) die Beweidung, wobei die extensive Nachbeweidung ab 01.10. ohne Zufütterung zulässig ist,
 - h) der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,

**Grünlandnutzung
prinzipiell zulässig
und erforderlich!
→ LSG-VO
beachten**



Maßnahmenkomplex Gewässer

LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Entwicklungs-LRT

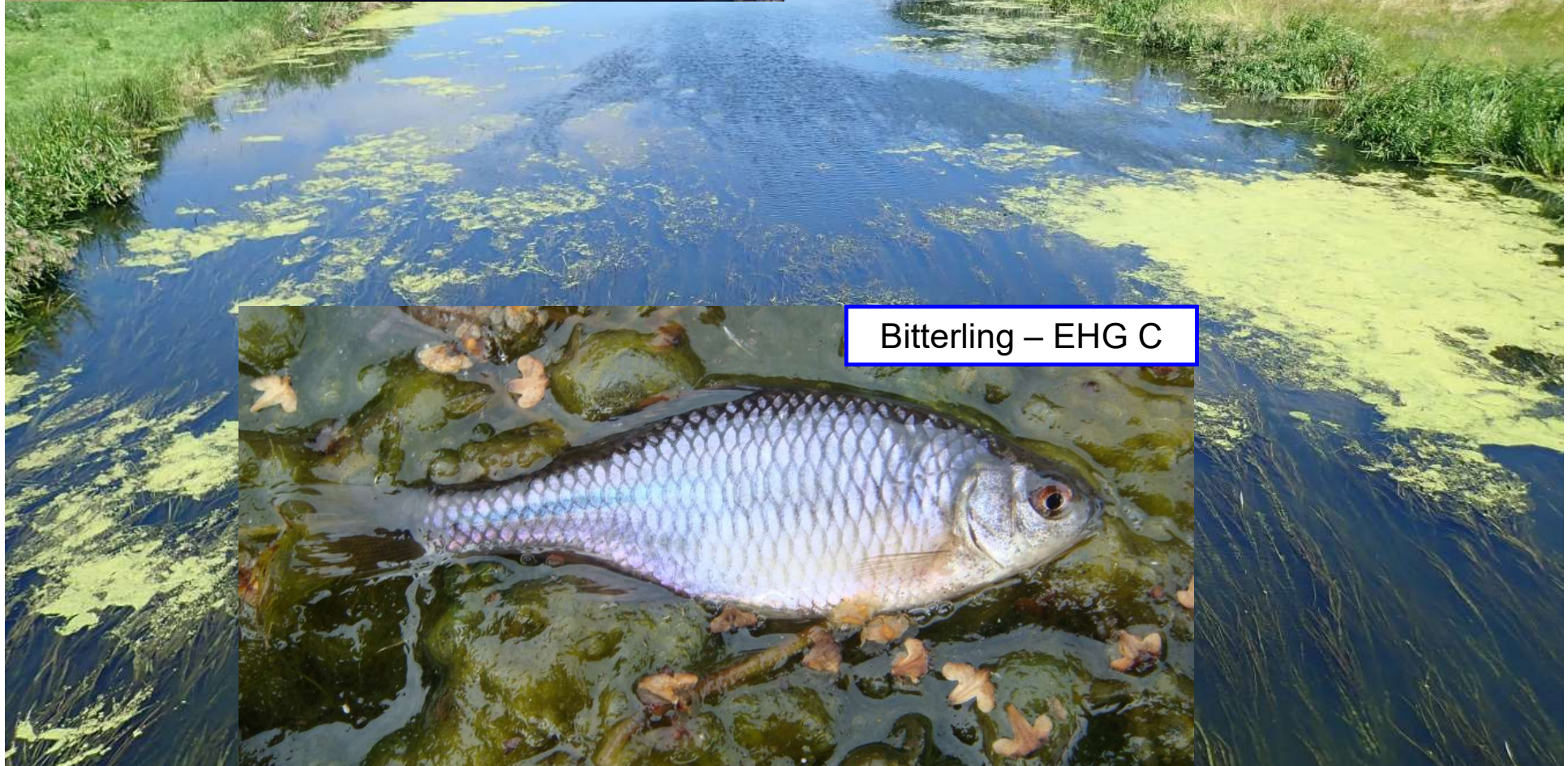
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

EHG C

Flussneunauge	EHG C
Bachneunauge	EHG C
Bitterling	EHG C
Steinbeißer	EHG C
Schlammpeitzger	EHG C
Fischotter	EHG A
Biber	EHG A



Steinbeißer – EHG C



Bitterling – EHG C

W2 – Ökologische Optimierung der Gewässerunterhaltung

- 
- 1 Sohle/Wasserkörper
 - 2 Böschungsfuß/Ufer
 - 3 Randstreifen/Gehölzsaum

Anwendung des Leitfadens „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ (2020)

Fische der Niedrigungsgewässer

Steinbeißer*, Schlammpeitzger*, Karausche, Schleie, Bitterling*, Aal**

Die Gruppe „Fische der Niedrigungsgewässer“ umfasst Fischarten, die aufgrund sehr ähnlicher ökologischer Lebensraum- und Standortansprüche sowie der sich daraus ergebenden Folgerungen für eine schonende Gewässerunterhaltung zusammengefasst und in einem Steckbrief beschrieben werden.

Schutzstatus und Gefährdung

- Schutzstatus gem. BNatSchG: Besonders geschützt (§) (Aal)
- Listung nach FFH-RL: Anhang II (Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling)
- Rote Liste Nds. (Stand 2016, unveröff.): 1 – Vom Aussterben bedroht: Karausche; 2 – Stark gefährdet: Schlammpeitzger, Aal; 3 – Gefährdet: Bitterling, Schleie; V – Vorwarnliste: Steinbeißer
- Nds. Binnenfischereiordnung: *Ganzjährige Fangverbote / **Mindestmaß

Verbreitung und Lebensraumsansprüche

Hauptlebensräume/Nahrungshabitate

- sommerwarme, langsam fließende oder stehende, pflanzenreiche Gewässer mit sandigem oder schlammigem Grund, auch Auengewässer
- Anpassungsfähigkeit und Toleranz gegenüber niedrigen Sauerstoffkonzentrationen und hohen Wassertemperatur
- oft in Sekundärlebensräumen (Gräben/kleine ausgebaute Fließgewässer)

Fortpflanzungsstätten/Laichhabitate/Entwicklungsformen

- Pflanzenlaicher: Eiablage an submersen Pflanzen und deren Wurzeln (z. T. an Algenmatten) in flachen Gewässerabschnitten; Laichzeiten April bis Juli
- Jungfische in flachen Gewässerbereichen (Flachufer, Verlandungszonen)
- Bitterling: Eiablage direkt in den Kiemenraum von Großmuscheln
- Aal: katadrom; mehrjährige Aufwuchsphase in den Binnengewässern

	Laichsubstrat	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Steinbeißer	Pflanzen												
Schlammpeitzger	Pflanzen												
Karausche	Pflanzen												
Schleie	Pflanzen												
Bitterling	Großmuscheln												

■ Hauptlaichzeit ■ Laichperiode ■ ganzjähriger Aufenthalt im Sediment

Ruhestätten/Überwinterung

- tiefere, strömungsberuhigte Gewässerbereiche, insbesondere Schlammpeitzger und Steinbeißer auch eingegraben (auch als Fluchtverhalten) in lockere Schlammböden mit hohem Detritusanteil oder in sandiger Gewässer-sole; Verstecke auch dichte Pflanzenbestände, Totholz/Baumwurzeln

Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung

Umfang und Intensität, geeignete Methoden und zeitliche Durchführung

Etwaige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im und am Gewässer sind außerhalb der Laich- und Larvalzeiten (s. o., vgl. WVT „Leitfaden Gewässerunterhaltung“, 2011) durchzuführen:

- Sofern durchführbar, Stromlinienmähd. Sohlkrautung abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle. Belassen von Refugialzonen (**mind.** 20 %).
- Grundräumung nur punktuell bzw. abschnittsweise, zeitlich versetzt. Schonung stabiler Sandbänke und Feinsedimentauflagen zum Erhalt von Rückzugsräumen. Entnahme nur in begründeten Ausnahmefällen.
- Schonung des Übergangsbereichs Böschungsfuß/Ufer und ggf. betroffener Flachwasserbereiche.

Achtung – besondere Vorsicht

- Vermeidung der Mobilisierung von Sand- und Feinsedimentbänken.
- Erhalt von Bereichen mit anorganischen Feinsedimenten als Lebensraum für Großmuscheln.
- Zurücksetzen von ggf. entnommenen Fischen und Großmuscheln, dabei auch Steckbriefe „Flussmuscheln“ und „Teichmuscheln“ beachten!

W5 – Grabenunterhaltung mit Fokus auf Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*)

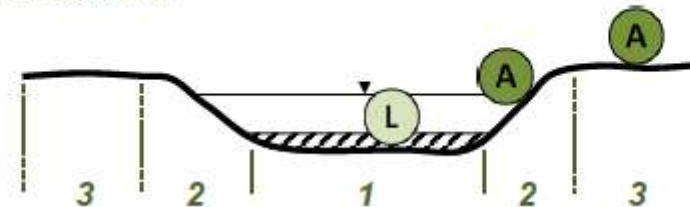


Vogel-Azurjungfer // Lübelner Mühlenbach westlich Reitze

W5 – Grabenunterhaltung mit Fokus auf Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*)

Habitatkategorie

1 - Sohle/Wasserkörper / 2 - Böschungsfuß/Uferbereich / 3 - Randstreifen/Gehölzsaum
L = Larvalform / A = Adultform



Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung

Umfang und Intensität, geeignete Methoden und zeitliche Durchführung

Aufgrund der extremen Seltenheit und der speziellen Lebensraumsansprüche dieser FFH-Art ist eine fachliche Abstimmung mit der UNB, ggf. auch fachgutachterliche Begleitung erforderlich.

- 1 Sohle/Wasserkörper:** Stromlinienmäh ab Anfang Juli. Sohlkrautung ab Mitte Juli einseitig oder wechselseitig, mit mehrjährigen Ruhephasen. Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle. Belassen von möglichst großen Refugialzonen (**mind.** 40%). Entfernung des Mähguts aus dem Gewässer.
- 2 Böschungsfuß/Uferbereich:** Böschungsmäh ab Ende Juli abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Beidseitig ab Anfang August. Böschungsfuß **mind.** einseitig stehenlassen, max. 1x jährlich. Entfernung des Mähguts von der Böschung.
- 3 Randstreifen/Gehölzsaum:** Zulassen natürlicher Uferentwicklung. Gehölzaufwuchs geringhalten.



Vogel-Azurjungfer // Lübelner Mühlenbach westlich Reitze

W1.2 – Anlage und Pflege von Uferrandstreifen von mind. 5 m breiten Uferrandstreifen an Gewässern II. und mind. 3 m breiten an Gewässern III. Ordnung

Umsetzung der gesetzlichen Grundlage § 58 NWG (zu § 38 WHG)

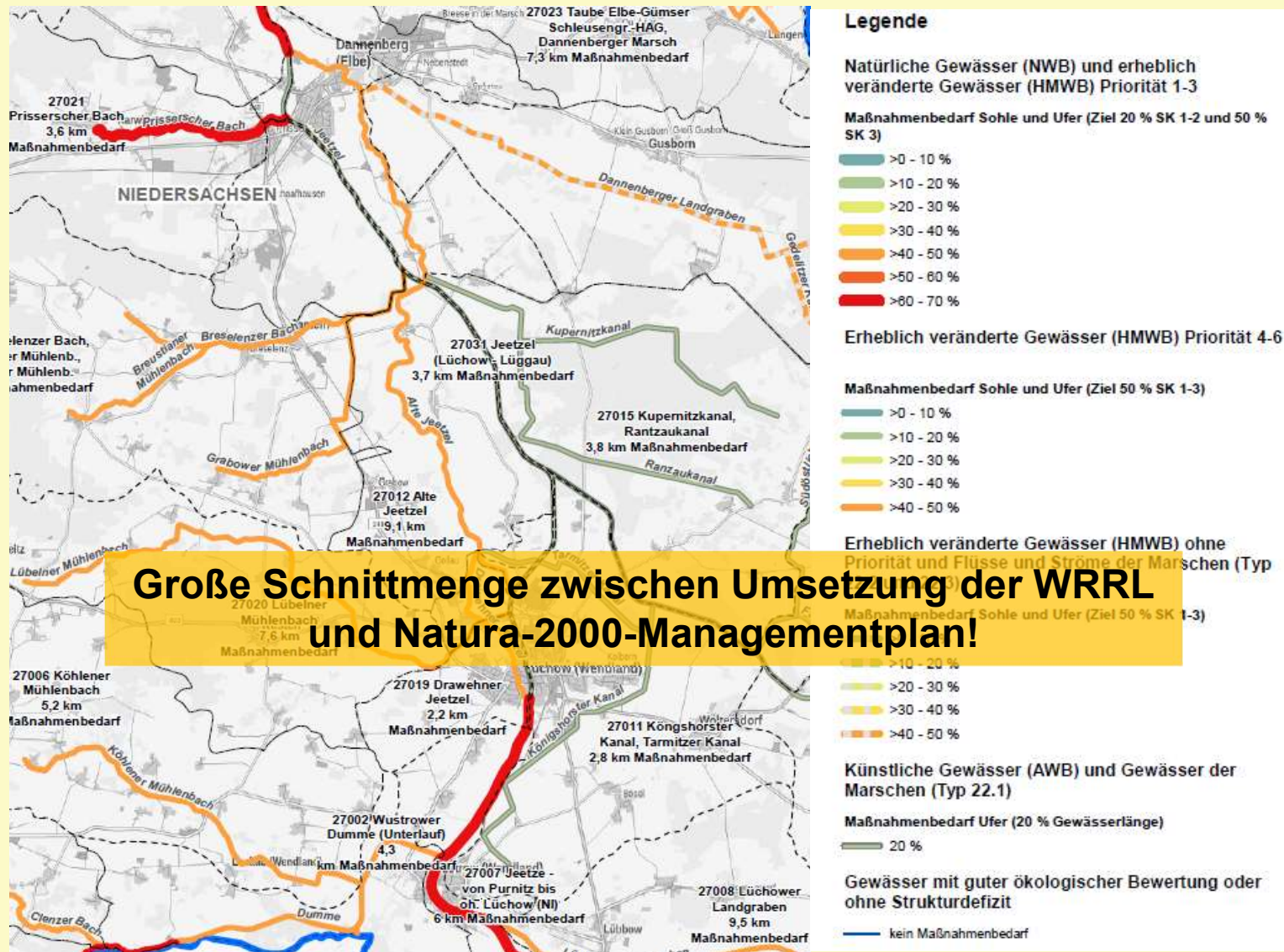
§ 38 Wasserhaushaltsgesetz

- (1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.
- (2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
- (3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte
1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
 2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
 3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

§ 58 Niedersächsisches Wassergesetz

- (1) ¹Abweichend von **§ 38 Abs. 3 Satz 1 WHG** ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit. ²An Gewässern, die

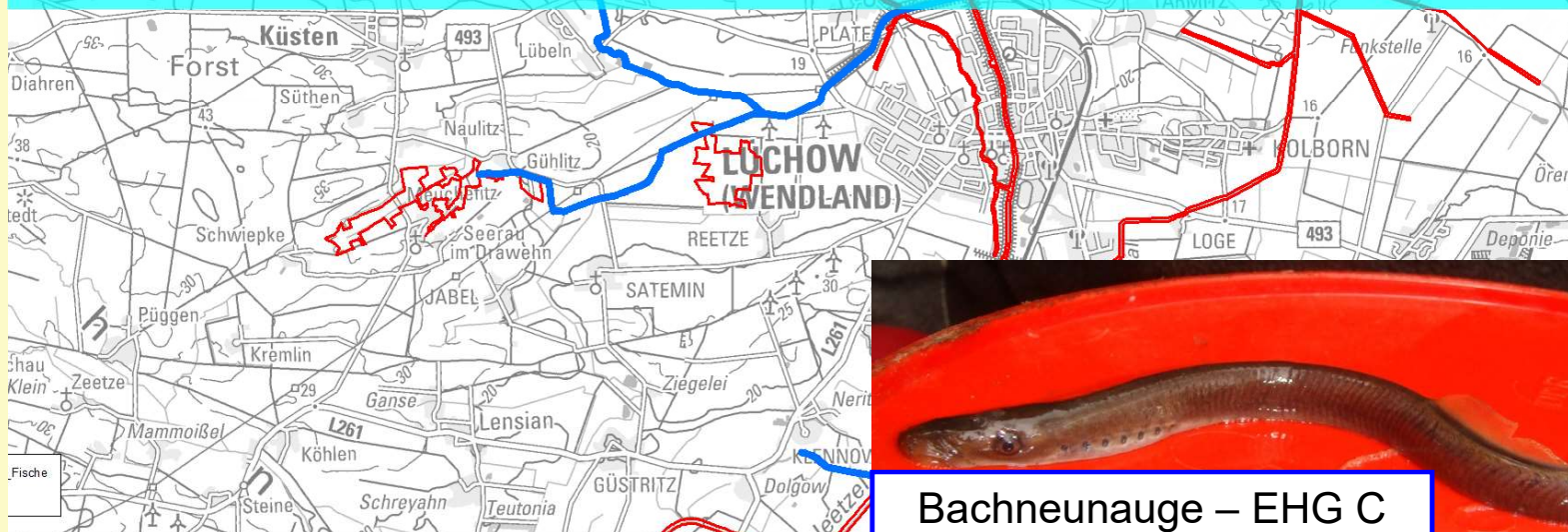
Maßnahmebedarf gemäß WRRL



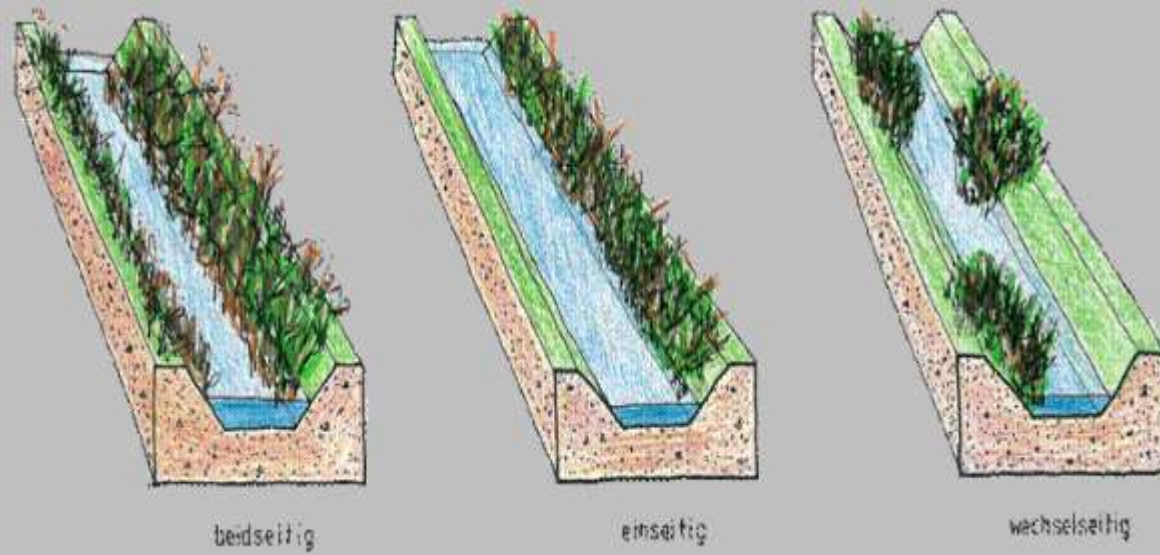
W4 – Partielle Strukturelle Aufwertung / Teilrenaturierung an den Drawehnbächen

Habitatfläche des Bachneunauges

- Laufverlängerung begradigter Abschnitte
- Erhöhung der Ufer- und Sohlheterogenität, auch im bestehenden Profil
- Belassen/Einbringung von Totholz und Strömungslenkern
- Punktuelle Uferentfesselung



Bachneunauge – EHG C

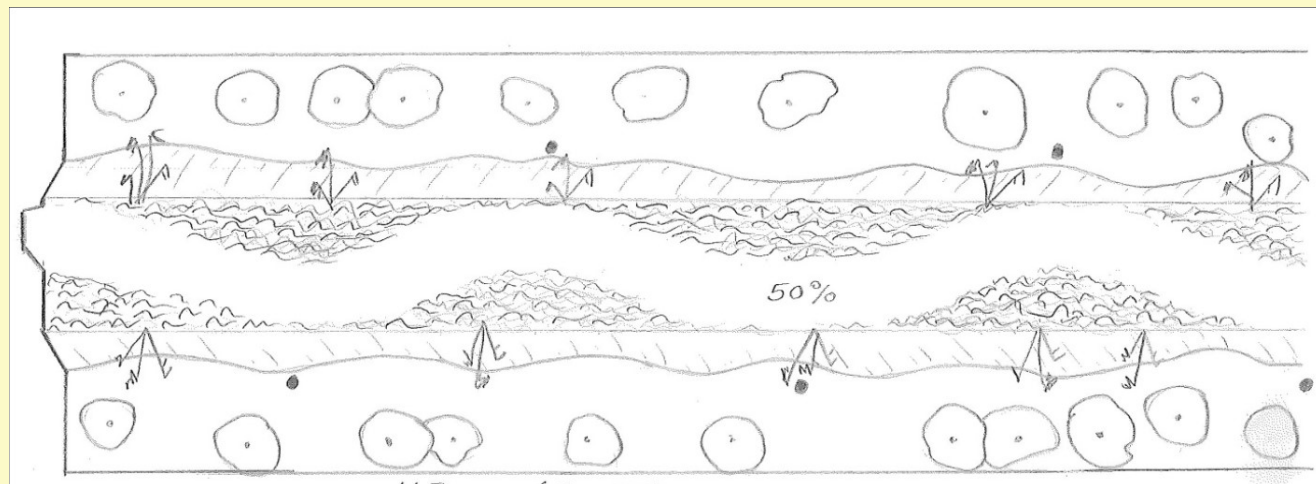


Einseitige oder wechselseitige Mahd bevorzugen

Quelle: Kompetenz Fließgewässer o. J.



Quelle: WVT 2020



Stromlinienmahd

Quelle: URPL Jeetzel 2020

W4 – Strukturelle Aufwertung / Teilrenaturierung von Fließgewässern



Unverbauter Quellbach und Bachwald mit bereits hohen Totholz-Anteilen am Breselenzer Bach

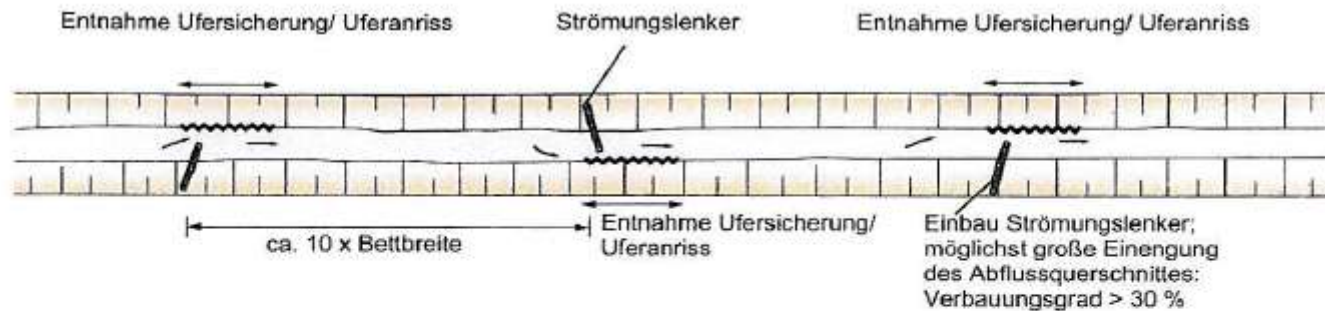
W4 – Strukturelle Aufwertung / Teilrenaturierung von Fließgewässern



Beispiel für eine mögliche Renaturierungsmaßnahme am Breselenzer Bach

W4 – Strukturelle Aufwertung / Teilrenaturierung von Fließgewässern

Ausgangszustand



Entwicklungsstand nach 10 Jahren



Quelle: GEK Jeetze-Dumme 2012

Langfristige Laufentwicklung eines begradigten Gewässers

W4 – Strukturelle Aufwertung / Teilrenaturierung von Fließgewässern



Quelle: GEK Jeetze-Dumme 2012

W3 – Optimierung der linearen ökologischen Durchgängigkeit an Querbauwerken



W3 – Optimierung der linearen ökologischen Durchgängigkeit an Querbauwerken



Absturz am Breselenzer Bach

**W6 – Wiederherstellung und Pflege von Feuchten
Hochstaudenfluren**



LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

W6 – Wiederherstellung und Pflege von Feuchten Hochstaudenfluren

- Gewährleistung einer **periodischen Pflegemahd** (bzw. Beweidung) im Spätsommer oder Herbst, **im Abstand von zwei bis drei Jahren** (zumindest alle fünf Jahre), jedoch keinesfalls häufiger;
- vorhandene **Einzelgehölze** oder kleine **Gehölzgruppen** sind dabei zu **erhalten**, eine flächig aufkommende Verbuschung ist jedoch zu entfernen.
- anfallendes Mähgut von Böschung oder Böschungsoberkante entfernen werden.

Grundsätze der Maßnahmenumsetzung

- Darstellung und Priorisierung erforderlicher / verpflichtender sowie grundsätzlich geeigneter Ziele und Maßnahmen
- detaillierte Ausgestaltung, räumliche Konkretisierung (Maßstab!) und Verortung ist Gegenstand der nachgelagerten objektplanerischen Umsetzungsphase (Ausführungs- und Genehmigungsplanungen)
- sofern geboten: Erstellung hydraulisch-hydrologischer Sondergutachten mit Wirkprognose und -modellierung (Synergien mit Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie → Abstimmung Naturschutz- und Wasserverwaltung)
- Umsetzung grundsätzlich im Einvernehmen mit Nutzern/Eigentümern

Zeitplan und Ausblick

Erstellung des Zielkonzeptes und Beteiligung der UNB und des NLWKN	bis April 2021
Geländearbeiten zur Vorbereitung der Maßnahmeplanung	April-Juli 2021
Erstellung Maßnahmeplanung	Juli-Oktober 2021
Einreichung des Gesamtentwurfes beim NLWKN	Oktober 2021
Beteiligung der TöB und Flächeneigentümer – 1. Runde	Nov-Dez 2021
Einarbeitung der Stellungnahmen	Frühjahr 2022
Weitere Arbeitskreise und Öffentlichkeitsveranstaltungen	Frühjahr 2022
Übergabe des Managementplanes	August 2022



Niedersachsen

Ganz herzlichen Dank an:

Uwe Meyer (UNB DAN)

Victoria Marks (UNB DAN)

Dorothee Hielscher (UNB DAN)

Dorothee Rößler (UNB DAN)

**... und vielen Dank für IHRE
Aufmerksamkeit!**



Kontakt

Sonja Henke

sonja.henke@rana-halle.de

Tel.: (0345)1317585

